



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



68. Jahrgang

Regensburg, 17. Juli 2012

Nr. 6

Inhaltsübersicht

Schulen

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Mittelschulen in Kallmünz, Lappersdorf, Regenstauf und Wenzenbach, Landkreis Regensburg, vom 13. Juni 2012 ROP-SG44-5102.5-1-1.....	52
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschulen in der Gemeinde Wenzenbach, Landkreis Regensburg, vom 13. Juni 2012 ROP-SG44-5102.5-1-1.....	53
Verordnung über die Verleihung eines Namens an das Sonderpädagogische Förderzentrum Regensburg an der Harzstraße vom 15. Juni 2012 Nr. 5300.0-1-36-5.....	54
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Mittelschulen in Alteglofsheim und Schierling, Landkreis Regensburg, vom 2. Juli 2012 ROP-SG44-5102.5-1-2.....	55

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 25. Juni 2012.....	56
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2012.....	56
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 31. Juli 2012 um 10.30 Uhr im Rathaussaal, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf.	57

Bekanntmachung der Zweckverbände

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz.....	58
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2012.....	59

Personalnachrichten

Nachruf für Herrn Martin Wallinger.....	60
---	----

Schulen

**Verordnung über die Organisation
der öffentlichen Mittelschulen
in Kallmünz, Lappersdorf, Regenstauf und Wenzenbach,
Landkreis Regensburg,
vom 13. Juni 2012
ROP-SG44-5102.5-1-1**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26, 29, 32 Abs. 6 und Art. 32a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Das Gebiet der Gemeinde Zeitlarn wird dem Einzugsbereich der Mittelschule am Schlossberg Regenstauf zugeordnet.
- (2) Die als Grund- und Hauptschule bestehende Volksschule Wenzenbach existiert als Mittelschule im Schulverbund Naab-Regen weiter.
- (3) Die Mittelschulen in Kallmünz, Lappersdorf, Regenstauf und Wenzenbach bilden den Schulverbund Naab-Regen.

§ 2

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in Kallmünz.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Johann-Baptist-Laßleben-Mittelschule Kallmünz.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Duggendorf;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Holzheim a.Forst;
 - c) das Gebiet des Marktes Kallmünz;
 - d) das Gebiet der Gemeinde Wolfsegg.

§ 3

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in Lappersdorf.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule Lappersdorf.
- (3) Als Sprengel der Schule sind festgelegt:
 - a) das Gebiet des Marktes Lappersdorf;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Pettendorf;
 - c) das Gebiet der Gemeinde Pielenhofen.

§ 4

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in Regenstauf.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule am Schlossberg Regenstauf.
- (3) Als Sprengel der Schule sind festgelegt:
 - a) das Gebiet des Marktes Regenstauf;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Zeitlarn.

§ 5

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in Wenzenbach.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule Wenzenbach.
- (3) Als Sprengel der Schule sind festgelegt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Bernhardswald mit Ausnahme der Gemeindeteile Dörfling, Kammerhof, Kammersölden, Lichtenberg, Ölbrunn, Rammersberg, Reiting und Rudersdorf ;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Wenzenbach.

§ 6

- (1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in den Absätzen 3 der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung wird für die am Schulverbund Naab-Regen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen folgender gemeinsame Verbundsprengel bestimmt:
- das Gebiet der Gemeinde Bernhardswald mit Ausnahme der Gemeindeteile Dörfling, Kammerhof, Kammerstöden, Lichtenberg, Ölbrunn, Rammersberg, Reiting und Rudersdorf;
 - das Gebiet der Gemeinde Duggendorf;
 - das Gebiet der Gemeinde Holzheim a. Forst;
 - das Gebiet des Marktes Kallmünz;
 - das Gebiet des Marktes Lappersdorf;
 - das Gebiet der Gemeinde Pettendorf;
 - das Gebiet der Gemeinde Pielenhofen;
 - das Gebiet des Marktes Regenstauf;
 - das Gebiet der Gemeinde Wenzelbach;
 - das Gebiet der Gemeinde Wolfsegg;
 - das Gebiet der Gemeinde Zeitlarn.
- (2) Der in Absatz 1 beschriebene Verbundsprengel ersetzt die in den Absätzen 3 der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung beschriebenen Sprengel der Mittelschulen in Kallmünz, Lappersdorf, Regenstauf und Wenzelbach; die in den Absätzen 3 der §§ 2 bis 5 beschriebenen Gebiete können als Einzugsbereiche der jeweiligen Mittelschulen weiterbestehen.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Kallmünz, Lappersdorf, Regenstauf und Zeitlarn, Landkreis Regensburg, vom 30. Juli 2010 Nr. 44.11-5102-R/L-78-81 (RABI S. 103);
 - die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Gemeinde Wenzelbach, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 291 (RABI S. 130), zuletzt geändert mit Verordnung vom 30. April 2009 Nr. 43.11-5102-R/L-63 (RABI S. 40).
- (3) Die Organisation der öffentlichen Grundschulen in der Gemeinde Wenzelbach wird in einer gesonderten Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom heutigen Tag geregelt.

Regensburg, 13. Juni 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Organisation
der öffentlichen Grundschulen in der Gemeinde Wenzelbach,
Landkreis Regensburg,
vom 13. Juni 2012
ROP-SG44-5102.5-1-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Es wird eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Wenzelbach errichtet.

§ 2

Damit bestehen im Gebiet der Gemeinde Wenzelbach zwei öffentliche Grundschulen:

lfd. Bezeichnung der Schule:
Nr. Sprengel der Schule

1. Grundschule Irlbach:

Gemeindeteile Abbachhof, Fußenberg, Gonnersdorf, Grafenhofen, Grünthal, Haslach, Hauzenstein, Hölzlhof, Irlbach, Jägerberg, Oberackerhof, Roith, Sandhof, Schnaitterhof, Thanhausen, Thanhof, Thurnhof und Unterackerhof der Gemeinde Wenzelbach;

2. Grundschule Wenzelbach:

Gebiet der Gemeinde Wenzelbach mit Ausnahme der unter Nr. 1 genannten Gemeindeteile.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Regensburg, 13. Juni 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über
die Verleihung eines Namens an das
Sonderpädagogische Förderzentrum Regensburg an der Harzstraße
vom 15. Juni 2012
Nr. 5300.0-1-36-5**

Aufgrund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Dem Sonderpädagogischen Förderzentrum Regensburg an der Harzstraße wird der Name „Jakob-Muth-Schule – Sonderpädagogisches Förderzentrum Regensburg“ verliehen.

§ 2

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Änderung der Rechtsverordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 24. Januar 2012 Nr. 5302.0-1-1-2 erhält folgende Fassung:

Die laufende Nummer 3. Regensburg:

„3. Regensburg „Jakob-Muth Schule“ - Sonderpädagogisches Förderzentrum Regensburg an der Harzstraße.

Sprengelgebiet der

- Volksschule Regensburg – Hans-Herrmann-Schule (Grundschule)
- Volksschule Regensburg – Konradschule (Grundschule)
- Volksschule Regensburg – Kreuzschule (Grundschule)
- Volksschule Regensburg – Schule am Sallerner Berg (Grundschule)
- Volksschule Regensburg – Schule Keilberg (Grundschule)
- Volksschule Regensburg – Schule Prüfening (Grundschule)
- Volksschule Regensburg – Schule St. Nikola (Grundschule)
- Volksschule Regensburg – Schule Schwabelweis (Grundschule)
- Volksschule Regensburg – Gerhardingerschule Stadtamhof-Steinweg

für die Schulvorbereitende Einrichtung zusätzlich das Sprengelgebiet des Sonderpädagogischen Förderzentrums Regensburg an der Bajuwarenstraße“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft

Regensburg, 15. Juni 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Organisation
der öffentlichen Mittelschulen in
Alteglöfsheim und Schierling,
Landkreis Regensburg,
vom 2. Juli 2012
ROP-SG44-5102.5-1-2**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26, 29, 32 Abs. 6 und Art. 32a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das Gebiet der Gemeinden Aufhausen, Mötzing, Pfakofen, Riekofen und Sünching wird dem Einzugsbereich der Mittelschule Alteglöfsheim und dem Verbundsprengel des Schulverbundes Landkreis-Regensburg-Süd zugeordnet.

§ 2

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in Alteglöfsheim.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule Alteglöfsheim.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Alteglöfsheim;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Aufhausen;
 - c) das Gebiet der Gemeinde Hagelstadt;
 - d) das Gebiet der Gemeinde Köfering;
 - e) das Gebiet der Gemeinde Mintraching mit Ausnahme der Gemeindeteile Allkofen, Auhof, Gengkofen, Neuallkofen, Roith, Rosenhof und Wolfskofen;
 - f) das Gebiet der Gemeinde Mötzing;
 - g) das Gebiet der Gemeinde Pfakofen;
 - h) das Gebiet der Gemeinde Riekofen;
 - i) das Gebiet der Gemeinde Sünching;
 - j) das Gebiet der Gemeinde Thalmassing.

§ 3

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in Schierling.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Placidus-Heinrich-Mittelschule Schierling.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet des Marktes Schierling bestimmt.

§ 4

- (1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in den Absätzen 3 der §§ 2 und 3 dieser Verordnung wird für die am Schulverbund Landkreis Regensburg Süd beteiligten Mittelschulen in Alteglöfsheim und Schierling folgender gemeinsame Verbundsprengel bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Alteglöfsheim;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Aufhausen;
 - c) das Gebiet der Gemeinde Hagelstadt;
 - d) das Gebiet der Gemeinde Köfering;
 - e) das Gebiet der Gemeinde Mintraching mit Ausnahme der Gemeindeteile Allkofen, Auhof, Gengkofen, Neuallkofen, Roith, Rosenhof und Wolfskofen;
 - f) das Gebiet der Gemeinde Mötzing;
 - g) das Gebiet der Gemeinde Pfakofen;
 - h) das Gebiet der Gemeinde Riekofen;
 - i) das Gebiet des Marktes Schierling;
 - j) das Gebiet der Gemeinde Sünching;
 - k) das Gebiet der Gemeinde Thalmassing.
- (2) Der in Absatz 1 beschriebene Verbundsprengel ersetzt die in § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung beschriebenen Sprengel der Mittelschulen Alteglöfsheim und Schierling; die in den Absätzen 3 der §§ 2 und 3 beschriebenen Gebiete können als Einzugsbereiche der jeweiligen Mittelschulen weiterbestehen.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Alteglofsheim und Schierling, Landkreis Regensburg, vom 30. Juli 2010 Nr. 44.11-5102-R/L-72 und 73 (RABI S. 107);
 - die Verordnung über die Errichtung einer Volksschule Aufhausen-Sünching (Hauptschule), Landkreis Regensburg, vom 23. Januar 2007 Nr. 43.11-5102-R/L-42 (RABI S. 12).

Regensburg, 2. Juli 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 25. Juni 2012

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 4 3.ÄndG vom 28. März 2009 (BGBl I S. 643) i. V. m. Art. 13 Absatz 2 Satz 4 des BayLplG vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat am 14. Juni 2012 die Beteiligung nach Artikel 13 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes für die Fortschreibung des Regionalplans als Teilfortschreibung des sachlichen Teilabschnittes B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen (23. Änderung, Teilfortschreibung Rohstoffgebiete 2012) beschlossen.

Der Planentwurf und die Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom 20. Juli 2012 bis einschließlich 31. August 2012 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Ägidienplatz 1 in Regensburg, Zimmer D 223.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 11.45 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 9.00 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter der Internetadresse

www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6_fortschreibung/index.htm - „Aktuell laufende Fortschreibungen“ eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, gegeben.

Neustadt a.d.Waldnaab, 25. Juni 2012

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund § 15 der Verbandssatzung vom 17. Oktober 2006 (RABI S. 80) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), sowie Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689) hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord in seiner öffentlichen Sitzung am 1. Februar 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 4 der Landkreisordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt wie folgt ab:

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 61.590,00 €

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.430,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 2. Juli 2012 Az. 12-1512-NEW-Z-6-8 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord, Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Zimmer C 14, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Neustadt, 3. Juli 2012
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des
Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
über die
Planungsausschusssitzung am 31. Juli 2012 um 10.30 Uhr
im Rathaussaal, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit
2. LEP-Entwurf 2012, Anhörung
3. 22. Änderung des Regionalplans
- Teilfortschreibung Windenergie, Beteiligungsverfahren
4. Verschiedenes

Neustadt a.d.Waldnaab, 3. Juli 2012
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Zweckverbände

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-I) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz (TBnO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2011 (RABI Nr. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Gebührensatzung sind

- a) solche der Kategorie 1 im Sinne des **Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009**
oder
- b) solche der Kategorie 2 im Sinne des **Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009**
(ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen und Darminhalt)
oder
- c) solche der Kategorie 3 im Sinne des **Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009**.

2. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des **Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009** und des **Anhanges I der Verordnung (EG) Nr. 142/2011**.

3. § 5 Abs. 1a erhält folgende Fassung:

Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, das an der Schlachtstätte bzw. auf dem Transport zur Schlachtstätte verendet ist **oder aus sonstigen Gründen getötet wurde**, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für ein Großtier im Sinne von § 2 Abs. 3 Buchstabe a) 114,00 €
für ein Kleintier im Sinne von § 2 Abs. 3 Buchstabe b) 38,00 €
- b) für Vieh, das mit den an der Schlachtstätte angefallenen Schlachtabfällen vermengt beseitigt werden kann, fällt eine Gebühr gemäß Absätze 8 und 9 an.

4. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „zuzüglich 20,00 € je Anfahrt“ **wird folgender Halbsatz angefügt:**

„...unabhängig davon, ob das Sammelfahrzeug aus anderen Gründen bereits vor Ort ist.“

5. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe c wird folgender Satz angefügt: „Zuzüglich 20,00 € je Anfahrt unabhängig davon, ob das Sammelfahrzeug aus anderen Gründen bereits vor Ort ist.“

6. § 5 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gemäß § 2 Abs. 1 a aus Großschlachtbetrieben werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters		
a) mit einem Fassungsvermögen von	120 Liter	9,25 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	240 Liter	18,50 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 Liter	82,00 €

7. In § 5 wird nach Abs. 9 folgender Absatz eingefügt:

„(9 a) Soweit tierische Nebenprodukte gemäß § 2 Abs. 1 b von Großschlachtbetrieben gesondert unter Einhaltung der veterinärrechtlichen Vorschriften zur Abholung bereit gestellt werden und der Zweckverband im Vorfeld eine Zustimmung erteilt hat, werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

a) mit einem Fassungsvermögen von	120 Liter	8,25 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	240 Liter	16,50 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 Liter	72,00 €

Die Zustimmung erteilt der Zweckverband TBnO bzw. TBN schriftlich nach Antragstellung durch den jeweiligen Großschlachtbetrieb.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 15. Juni 2012
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung
in der nördlichen Oberpfalz

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für die
Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz
für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund des § 12 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1994 (RABl S. 123), zuletzt geändert mit Satzung vom 12. Juni 2007 (RABl S. 39) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. Juni 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 749.282,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.150,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes (Tierkörperumlage), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 103.988,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.

Der nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nach den Einwohnerzahlen und den Zahlen der Viehzählung im räumlichen Wirkungsbereich der Verbandsmitglieder umgelegt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung).

Die Umlagenberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 2. Juli 2012 Nr. 12-1512-NEW-Z-1-28 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Neustadt a.d.Waldnaab, Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Am Hohlweg 2, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neustadt a.d.Waldnaab, 3. Juli 2012
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung
in der nördlichen Oberpfalz

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender

Personalnachrichten

NACHRUF

Der ehemalige Regierungsangehörige, Herr

Martin Wallinger

ist am 7. Juni 2012 im 53. Lebensjahr verstorben.
Herr Wallinger war vom 1. November 1983 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand
am 3. Mai 2012 bei der Regierung der Oberpfalz, zuletzt im
Sachgebiet 14 (Flüchtlingsbetreuung, Integration) tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Juli 2012

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Michael Scheuerer
Personalratsvorsitzender